

02.07.2014

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein
„Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes“ (Drs.16/2723)

I. Sachverhalt

Am 15. Mai 2013 wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Bestattungsgesetzes in erster Lesung im Plenum gelesen. Die eingebrachte Gesetzesänderung beinhaltet neben Aktualisierungen und Anpassungen an Rechtsprechungen und Gesetzesänderungen auch weitreichende Änderungen im Hinblick auf nicht-christliche Religionsgemeinschaften und die Festlegung eines Aufstellungsverbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit.

Bestattungskultur

Der Wert einer Gesellschaft wurde zu allen Zeiten auch daran gemessen, wie die Menschen mit ihren Toten umgegangen sind. Das Grab und der Friedhof sind dabei der Spiegel von Glaube und Kultur. Die Gräber bilden neben den Siedlungen eine große Kategorie archäologischer Denkmäler. Der Umgang mit den Toten prägt die frühen Kulturen. So vertritt der jüdische Philosoph Hans Jonas die These, dass drei Dinge den Menschen vom Tier unterscheiden: Werkzeug, Bild und Grab.

Er kommt zu dem Ergebnis, dass die in den Bestattungsfunden zum Ausdruck kommende Pietät den Verstorbenen gegenüber zu den normalen Wesenszügen der Menschen von ihren Anfängen an gehört.

Es gibt in der Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen mannigfaltige Umgangsweisen mit der Bestattung, aber auch konvergierende Gemeinsamkeiten. Das Grab ist Ruhestätte und Aufenthaltsort der Toten. Neben der Schutzfunktion hat es auch eine Erinnerungsfunktion.

Wir müssen uns der gesellschaftlichen und kulturellen Tragweite bewusst sein, wenn über Änderungen der Bestattungskultur entschieden werden soll.

Niemand kann die Augen davor verschließen, dass sich die Bestattung durch soziale und kulturelle, weltanschauliche und religiöse Faktoren erheblich verändert.

Datum des Originals: 02.07.2014/Ausgegeben: 02.07.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die religiöse Vielfalt, die in unserem Land herrscht und zu einer deutlichen Bereicherung der Gesellschaft führt, muss selbstverständlich auch den Weg für neue und andere Bestattungskulturen, wie etwa muslimische Bestattungen öffnen.

Grabsteine aus Kinderarbeit

Es ist selbstverständlich, dass Grabsteine, die aus Ländern kommen, wo gegen das Verbot der Kinderarbeit verstoßen wird, nicht weiter nach Deutschland eingeführt und verarbeitet werden dürfen. Insoweit ist der vorliegende Gesetzentwurf ausdrücklich zu unterstützen.

Trägerschaft eines Friedhofs durch Körperschaften des öffentlichen Rechts

Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR) an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ist derzeit in Nordrhein-Westfalen noch nicht geregelt, was zu einer unterschiedlichen Handhabung der Verleihung der Körperschaftsrechte führt.

Dies wird sich mit dem Inkrafttreten des Körperschaftsstatusgesetzes (Drucksache 16/4151) bald ändern. Der Gesetzentwurf schafft Regelungen über die Verleihung und den Verlust von Körperschaftsrechten und damit Rechtssicherheit.

Nach derzeitiger Rechtslage - § 1 Abs. 2 BestG – können Gemeinden und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, Friedhofsträger sein

Eine Öffnung des Bestattungsgesetzes für andere als die genannten öffentlich-rechtlichen Friedhofsträger wäre mit erheblichen Nachteilen verbunden. Um dem Grundsatz der Gleichbehandlung des Art. 3 GG Genüge zu tun, müsste neben den muslimischen Religionsgruppen allen anderen Religionsgruppen die Friedhofsträgerschaft eingeräumt werden. Dieses würde zu einer Vielzahl von Friedhöfen und verstärkter Flächenbereitstellung führen.

Bereits heute sind Überkapazitäten an Friedhofsflächen vorhanden. Auch wäre wegen der dann fehlenden Aufsicht durch die Kommunen der ordnungsgemäße und dauerhafte Friedhofsbetrieb nicht sichergestellt.

Die geplante Möglichkeit einer „Beleihung“ soll ermöglicht werden, wenn der Beleihende den Status einer KöR hat und der Beliehene die in der Begründung zum Gesetzentwurf beschriebenen Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung eines dauerhaften Betriebes erfüllt.

Anonyme Bestattungen

In der heutigen Zeit kann man sich dem Wandel der Bestattungskultur nicht verschließen. Dies darf aber nicht dazu führen, dass eine große Friedhofs- und Grabkultur vergessen oder manchmal geradezu tabuisiert wird.

Die Menschen brauchen einen Ort, an dem sie trauern können. Trauer ist ein wesentlicher Bestandteil unserer abendländischen Kultur.

Bei der Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen kommt dem Grab als Ruhestätte und Aufenthaltsort der Toten eine hohe Bedeutung zu.

Das Grab bewahrt die Erinnerung an die Toten. Der Blick auf das Grab und die Reflexion über sein eigenes Sein beinhaltet das typisch Menschliche im Gegensatz und in Abgrenzung zu allen anderen Wesen.

Die Bestattung hat sich durch soziale und kulturelle, weltanschauliche und religiöse Faktoren erheblich verändert. Dabei gab es auch tiefe Wandlungen, weil die Rahmenbedingungen der einzelnen konkreten Bräuche wechselten.

Im Hinblick auf eine anonyme Bestattung ist zu hinterfragen, ob die Rechte des Einzelnen so weit gehen dürfen, dass er sich - bezogen auf den Ort der Bestattung - der Trauer entzie-

hen kann. Damit erleben wir eine noch stärkere Verschiebung der Sichtweise des Menschen als soziales Wesen zum Individuum.

Es ist bezeichnend, dass nur Menschen ihre Mitmenschen begraben, alle anderen Individuen nicht. Eine zunehmende Anonymisierung der Bestattungen führt dazu, dass Beisetzungen nur noch die Funktion einer „Entsorgung“ zukommt. Kultur, Erinnerung, Totengedenken und Trauer werden losgelöst von einem „Ort“, dem Ort der Bestattung. Der Mensch kann sich des Zusammenhangs mit seinen Ahnen und Vorfahren nicht mehr bewusst sein, wenn es keinen konkreten Ort für das Grab gibt, der eng mit der Erinnerung verbunden ist. Deshalb ist es wichtig und richtig, dass bei Bedarf der Begräbnisort auffindbar ist.

Modellvorhaben für zweite Leichenschau

Modellvorhaben, die in einzelnen Regionen eine Leichenschau und die vollständige Ausstellung des Totenscheins an eine zweite Leichenschau knüpfen, erfüllen nicht den Zweck, eine sorgfältige Durchführung der Leichenschau zu gewährleisten und unnatürliche Todesursachen nahezu komplett zu erkennen.

Hierfür ist eine stichprobenhafte zweite Leichenschau nötig, die nicht an eine Modellregion gebunden sein darf.

Nachweis der Urnenbestattung

Da Verbrennungen zunehmend entfernt vom Sterbeort - teilweise im Ausland – durchgeführt werden, ist eine ordnungsgemäße Bestattung der Urne nur sicherzustellen, wenn diese einer Behörde gegenüber zu melden ist.

Krematorien und ihre oftmals privatrechtliche Organisationsform bieten nicht die geeignete Struktur zur Dokumentation und Feststellung der Beisetzung.

Leichenfahrzeuge

Das Bestattungsgesetz schreibt seit 2003 für Überführungen nicht mehr den TÜV-geprüften Bestattungskraftwagen vor, was dazu geführt hat, dass praktisch alles, was fährt, zur Überführung von Verstorbenen erlaubt ist. Hier werden auch Fahrzeuge benutzt, die mit Pietät und der Würde der Verstorbenen nicht mehr zu tun haben.

Es kann nicht im Sinne unserer Bestattungskultur sein, wenn wir Verstorbene wie Transportgegenstände behandeln und würdelos in zweckentfremdeten Transportern durch Nordrhein-Westfalen fahren lassen.

Daher ist es nötig, die Form des Transportmittels im Gesetz konkret festzuschreiben.

II. Der Landtag

1. stellt fest, dass in Nordrhein-Westfalen Grabsteine nicht genutzt werden dürfen, die mit Hilfe von Kinderarbeit hergestellt wurden,
2. stellt fest, dass die Änderung des Bestattungsgesetzes ein Beitrag zur Anerkennung religiöser Vielfalt ist und die Beileihung durch muslimische Religionsgemeinschaften ausdrücklich gestattet wird, die Trägerschaft aber an den Status einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts gebunden wird,
3. stellt fest, dass bei Bedarf der Begräbnisort jederzeit identifizierbar sein muss.
4. befürwortet eine stichprobenhafte zweite Leichenschau

5. stellt fest, dass die ordnungsgemäße Bestattung der Urne gegenüber dem zuständigen Standesamt des Sterbeortes zu melden ist,
6. stellt fest, dass zur Überführung von Leichen nur hierfür besonders ausgestattete Leichenfahrzeuge verwendet werden dürfen.

III. Der Landtag

fordert die Landesregierung auf, den vorliegenden Gesetzentwurf im Hinblick auf

- das Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit
- die Friedhofsträgerschaft nur durch Körperschaften des Öffentlichen Rechts
- die Identifizierbarkeit des Begräbnisortes
- eine Zweite Leichenschau durch Stichproben
- die Meldung der ordnungsgemäßen Urnenbestattung beim Standesamt des Sterbeortes
- den Leichentransport durch besondere Leichenfahrzeuge

anzupassen.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Peter Preuß
Norbert Post

und Fraktion